

## REGIERUNGSRAT

2. Dezember 2020

20.244

**Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Stefan Huwyler, FDP, Muri, und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 15. September 2020 betreffend Verlust von Kontrollschildern; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Zur Frage 1**

"Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht es, dass das bisherige Kontrollschild nicht 1:1 ersetzt werden kann?"

Gemäss Art. 87 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) ist der Verlust von Kontrollschildern vom Halter unverzüglich der Behörde zu melden, welche Kontrollschilder mit anderer Nummer zuteilt und die vermissten Schilder im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausschreiben kann.

Bei Verlust des Schilderpaars oder des Einzelschildes werden neue Schilder-Nummern zugeteilt, sofern eine Ausschreibung im RIPOL veranlasst wurde. Die Zulassungsbehörde veranlasst jeweils die Ausschreibung im RIPOL, wenn eine missbräuchliche Verwendung der vermissten Kontrollschilder zum vornherein nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ausschreibung der verlorenen oder gestohlenen Kontrollschilder im RIPOL schützt den Versicherer vor allfälligen Schadendeckungsforderungen einerseits und bewahrt andererseits den betroffenen Fahrzeughalter vor einem Strafverfahren wegen Verkehrsdelikten, die mit Fahrzeugen begangen wurden, die seine vermissten Kontrollschilder tragen. Zudem wird die Zulassungsbehörde vor langwierigen Abklärungen und Nachforschungen über den tatsächlichen Fahrzeughalter entlastet.

Bei Verlust nur eines Schildes eines Schilderpaars (vorderes oder hinteres) kann auf Wunsch der Halterin beziehungsweise des Halters die Benützung des Fahrzeugs mit bloss einem Schild auf Zusehen hin gestattet werden. Wird das Schild nicht innert 30 Tagen aufgefunden und ist sichergestellt, dass innerhalb der letzten zwei Jahre kein Zweitschild (vorderes oder hinteres) mit der gleichen Nummer ersetzt worden ist (somit nicht ein ganzes Paar fehlt), so wird jeweils die Anfertigung des Ersatzschildes veranlasst, wenn die Halterin beziehungsweise der Halter dies wünscht. Diese Praxis wird im Kanton Aargau schon seit Jahren so vollzogen.

## Zur Frage 2

"Nach welchen Kriterien wird das neue Kontrollschild zugeteilt? Wird die bisherige Höhe des Kontrollschields bei der Herausgabe des Ersatzes berücksichtigt?"

Für die Neuzuteilung von Kontrollschildern gibt es keine Kriterien. Die bisherige Höhe des Kontrollschields wird bei einem Schildersersatz nicht berücksichtigt.

Den Mitarbeitenden der Fahrzeugzulassung stehen für die Abwicklung von Neuzulassungen die dazu notwendigen Kontrollschilder zur Verfügung. Diese werden fortlaufend aus den an den Arbeitsplätzen verfügbaren Gebinden entnommen.

## Zur Frage 3

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen allenfalls die Kriterien dahingehend zu ändern, dass jeweils ein adäquates, vergleichbares Kontrollschild herausgegeben wird?"

Im Schilderlager des Strassenverkehrsamts befinden sich nicht alle verfügbaren Kontrollschilder des Kantons Aargau. Verfügbare Kontrollschilder zur Herausgabe werden beim Schilderhersteller jeweils monatlich für den nächsten Monat bestellt. Normalerweise werden bei diesen Bestellungen fortlaufende 500-tausender Kontrollschilder bestellt. Zwischendurch werden auch Serien von 100-, 200-, 300- oder 400-tausender Kontrollschilder neu bestellt, sofern eine Serie genügend verfügbare Schilder aufweist, da die entsprechenden Sperrfristen abgelaufen sind und diese Schilder wieder neu zugeteilt werden dürfen. Eine Serie von 100-tausender Kontrollschildern wird zudem nur einmal jährlich bestellt. Verfügbare Kontrollschilder unter 100-tausend sind normalerweise nicht an Lager, da diese jeweils versteigert werden bevor sie herausgegeben werden.

Damit ist in den meisten Fällen – insbesondere bei Kontrollschildern unter 500-tausend – im Schilderlager des Strassenverkehrsamts gar kein adäquates, vergleichbares Schild vorhanden, welches direkt herausgegeben werden kann. Ein entsprechendes Schild müsste jeweils aus der Datenbank der verfügbaren Kontrollschilder herausgesucht und explizit beim Schilderhersteller für die Kunden bestellt werden. Die Lieferfrist beläuft sich jeweils auf ca. drei Wochen.

Weiter stellt sich die Frage, was ein adäquates, vergleichbares Kontrollschild wäre. Hat zum Beispiel die konkrete Nummernabfolge für die Kunden einen persönlichen Wert oder macht diese die "Spezialität" des Kontrollschields aus, wäre ein adäquater Ersatz von vornherein nicht möglich. Ist die Anzahl Ziffern eines Kontrollschields relevant für die Vergleichbarkeit, könnte ebenfalls nicht garantiert werden, dass zum Beispiel insbesondere bei den 1- bis 5-stelligen Kontrollschildern überhaupt ein anderes Schild mit derselben Anzahl Ziffern verfügbar wäre. Weiter wäre auch fraglich, ob ein 9-tausender Schild als Ersatz eines 1-tausender Schildes adäquat wäre oder nicht. Es kann daher durch das Strassenverkehrsamt nicht garantiert werden, dass bei jedem Kontrollschildverlust für die Kunden ein anderes adäquates, vergleichbares Kontrollschild verfügbar ist. Eine Gleichbehandlung der Kunden wäre nicht möglich, wenn nicht in jedem Fall ein adäquates Ersatzkontrollschild herausgegeben werden könnte.

Gemäss § 3 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung, SVV) kann das Strassenverkehrsamt besonders begehrte Kontrollschilder öffentlich versteigern. Dies wurde vom Grossen Rat so gewünscht, weshalb seit 1999 begehrte Kontrollschilder versteigert werden. Begehrte Kontrollschilder sind 1- bis 5-stellige Kontrollschilder und auch 6-stellige mit speziellen Zahlenkombinationen.

Die Nutzungsgebühren für 2-stellige Kontrollschilder kosteten in der Vergangenheit bis zu mehrere 10'000 Schweizer Franken. Würden diese Schilder vermisst und als Ersatz (sofern zufälligerweise verfügbar) ein anderes 2-stelliges Kontrollschild gratis zugeteilt, gingen dem Kanton erhebliche Gebühreneinnahmen verloren. Ein solcher Verlust würde dem Auftrag des Grossen Rats, begehrte Kontrollschilder öffentlich zu versteigern, widersprechen.

Weiter wurde die Praxis in den umliegenden sowie grösseren Deutschschweizer-Kantonen (Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Zug, Zürich) überprüft. Diese ist identisch mit der aktuellen Praxis im Kanton Aargau. Vermisste Kontrollschilder werden ersetzt durch neue Kontrollschilder, wobei keine Rücksicht auf die Höhe oder die Zahlenfolge des Kontrollschildes genommen wird. Eine Änderung der aktuellen Praxis im Kanton Aargau würde den angestrebten interkantonalen einheitlichen Lösungen widersprechen.

Eine Ersatzzuteilung eines adäquaten Kontrollschildes bei Kontrollschildverlust ist zusammengefasst aufgrund folgender Kriterien (teilweise) nicht möglich:

- Keine Garantie für das Vorhandensein eines verfügbaren adäquaten Kontrollschildes.
- Gleichbehandlung der Kunden des Strassenverkehrsamts.
- Versteigerung von besonders begehrten Kontrollschildern und der damit einhergehenden Gebühreneinnahme.
- Streben nach einer schlanken, effizienten und kostengünstigen Verwaltung.
- Angestrebte interkantonale einheitliche Lösungen.

Der Regierungsrat kann sich aufgrund dieser Kriterien nicht vorstellen, dass jeweils ein vergleichbares Kontrollschild bei Kontrollschildverlust herausgegeben werden kann.

Es darf zudem nicht vergessen werden, dass den Kunden jeweils nur ein Nutzungsrecht der Kontrollschilder zusteht.

#### **Zur Frage 4**

"Wie viele Kontrollschilder wurden im Jahr 2019 aufgrund Diebstahl oder Verlust ersetzt? Wie viele Kontrollschilder wurden davon nicht in der gleichen Höhe ersetzt?"

Wie viele Kontrollschilder im Jahr 2019 aufgrund Diebstahl oder Verlust tatsächlich ersetzt wurden, kann nicht eruiert werden. Entsprechend kann auch die zweite Frage nicht konkret beantwortet werden.

Aus dem Jahr 2019 sind allerdings weiterhin 19 Kontrollschilder wegen Diebstahls des Fahrzeugs mitsamt den Kontrollschildern zur Fahndung ausgeschrieben. In allen anderen Fällen wurden das Fahrzeug und/oder das Kontrollschild wieder aufgefunden und wieder auf die Halterin beziehungsweise den Halter immatrikuliert. Das tiefste noch ausgeschriebene Kontrollschild aus dem Jahr 2019 ist eine 118-tausender Nummer und das höchste eine 501-tausender Nummer.

Zudem sind aus dem Jahr 2019 noch 80 Kontrollschilder wegen Entwendung des vorderen und hinteren Kontrollschildes, aber ohne gleichzeitiger Entwendung des Fahrzeugs, zur Fahndung ausgeschrieben. Das tiefste noch ausgeschriebene Kontrollschild ist eine 13-tausender Nummer und das höchste eine 522-tausender Nummer.

Beim Ersatz des Schilderpaars oder des Einzelschildes wurde wie bereits bei der Beantwortung zur Frage 2 erläutert eine Kontrollschildnummer nach Verfügbarkeit zugeteilt. Dies kann eine gleichwertige, eine höhere aber auch eine tiefere gewesen sein. In keinem Fall aber wird eine Kontrollschildnummer unter 100-tausend zugeteilt, da diese versteigert werden und deren Ertrag in die Staatskasse fliesst. Grundsätzlich gleich wird vorgegangen beim Verlust nur eines Schildes eines Schilderpaars, sofern die Halterin beziehungsweise der Halter nicht ausdrücklich die Anfertigung eines Ersatzschildes wünscht (vgl. Antwort zur Frage 1).

### **Zur Frage 5**

"Wie viele AG-Nummernschilder sind derzeit als Verlust oder Diebstahl ausgeschrieben?"

Derzeit sind folgende Anzahl Fälle im RIPOL ausgeschrieben:

- 94 Fälle mit gestohlenem Fahrzeug sowie Kontrollschildern
- 357 Fälle mit verlorenem/gestohlenem Kontrollschilderpaar
- 420 Fälle mit einem Verlust des hinteren Kontrollschilids (33 unter 100-tausend). Eine Wiederherstellung, welche möglich gewesen wäre, wurde nicht beantragt (vgl. Antwort zur Frage 1).
- 731 Fälle mit einem Verlust des vorderen Kontrollschilids (31 unter 100-tausend). Eine Wiederherstellung, welche möglich gewesen wäre, wurde nicht beantragt (vgl. Antwort zur Frage 1).

### **Zur Frage 6**

"Ist es möglich, bei einem Diebstahl ohne Eigenverschulden die Kennzeichen zu ersetzen und diese allenfalls mit einem Zusatz zu kennzeichnen?"

Nein. In den Art. 82–87a VZV wird ausgeführt, welche Arten von Kontrollschildern es gibt und wie diese auszusehen haben. Art. 82 Abs. 2 VZV hält abschliessend fest, welche Kontrollschilder besonders gekennzeichnet werden (zum Beispiel Händlerschilder mit dem Buchstaben U). Eine besondere Kennzeichnung von infolge Diebstahls ersetzten gleichlautenden Kontrollschildern ist nicht vorgesehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

**Regierungsrat Aargau**